

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Frau Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10.01.2024

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Antrag der Abg. Dr. Timm Kern und Nico Weinmann FDP/DVP

- **Religions- und Gemeindeunterricht sowie fremdstaatliche Einflussnahme in religiösen Einrichtungen in Baden-Württemberg im Fokus**
- **Drucksache 17/5838**

Ihr Schreiben vom 22. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt – im Einvernehmen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration – zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Rolle sie dem Religionsunterricht bei der De-Radikalisierung von Jugendlichen beimisst;*

Der grundgesetzlich garantierte bekenntnisgebundene Religionsunterricht bietet den Rahmen für einen kontinuierlichen Bildungsprozess, der sowohl die positive Gebundenheit des Schülers bzw. der Schülerin zum eigenen Bekenntnis stärken als auch Fähigkeiten der kritischen Reflexion aufbauen soll. Der Religionsunterricht kann damit Wirkungen im Sinne einer primären Prävention im Hinblick auf Radikalisierung entfalten. De-Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern, die bereits zuvor radikale religiöse oder politische Ansichten entwickelt haben, würde dagegen eine Überforderung des schulischen Religionsunterrichts darstellen. Hierfür bestehen weitere spezialisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote, zu denen die schulischen Akteure gegebenenfalls Kontakt herstellen können.

- 2. welchen Wert sie Religionsunterricht an staatlichen Schulen beimisst – insbesondere im Hinblick darauf, dass Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen ausgebildet werden, vom Land verbeamtet bzw. angestellt sind sowie der Religionsunterricht an den Schulen stattfindet;*

Bekenntnisgebundener Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen durch Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie durch Artikel 18 Landesverfassung Baden-Württemberg garantiert. Religionsunterricht soll die moralische Urteilsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern fördern. Durch seine Einbindung in den schulischen Kontext mit den entsprechenden schulrechtlichen Vorgaben stellt er ein wirksames Instrument gegen die Entwicklung von Missperzeptionen des eigenen Bekenntnisses von Schülerinnen und Schülern dar.

- 3. wie sie die Rolle der Stiftung Sunnitischer Schulrat, einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die Trägerin des Islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung ist, insgesamt bewertet;*

Die Stiftung Sunnitischer Schulrat wurde vom Land auf der Basis eines Vertrages mit zwei islamisch-sunnitischen Verbänden errichtet, um den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung auf eine vorläufige, aber belastbare rechtliche und organisatorische Grundlage zu stellen. Die Erwartungen der Landesregierung an die gewählte Konstruktion haben sich erfüllt.

4. wie viele Kinder und Jugendliche römisch-katholischen, evangelischen, altkatholischen, islamisch-sunnitischen, alevitischen, byzantinisch-orthodoxen sowie altorientalischen Religionsunterricht besuchen (bitte getrennt nach Religionsunterricht und außerschulischem Gemeindeunterricht);

Für den außerhalb des schulischen Kontextes erteilten Religionsunterricht ist eine Zuständigkeit staatlicher Behörden grundsätzlich nicht gegeben, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird staatlicherseits nicht erfasst.

Am Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nehmen teil:

Religionsunterricht	Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
Evangelischer Religionsunterricht	420.589 ¹
Römisch-katholischer Religionsunterricht	378.771 ¹
Altkatholischer Religionsunterricht	75 ²
Jüdischer Religionsunterricht, in Trägerschaft der IRG Württemberg	124 ²
Jüdischer Religionsunterricht, in Trägerschaft der IRG Baden	147 ²
Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung	8.043 ²
Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht	709 ³
Orthodoxer Religionsunterricht der Orthodoxen Bischofskonferenz	172 ²
Alevitischer Religionsunterricht	320 ²

¹Schuljahr 2021/2022 (Die Zahlen für den evangelischen und den römisch-katholischen Religionsunterricht folgen den von den Kirchen aufbereiteten Daten. Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Islamischen Religionsunterricht entstammen der amtlichen Schulstatistik. Die übrigen Zahlen beruhen auf den Angaben der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Dasselbe gilt für die beiden folgenden Schuljahre.)

²Schuljahr 2022/2023

³Schuljahr 2023/2024

6. *inwiefern ihr Erkenntnisse vorliegen, dass im islamischen Religions- bzw. Gemeindeunterricht, der von DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) organisiert wird, die Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedingungslos eingehalten werden (insbesondere unter Bezugnahme nachfolgender Berichterstattung: Neue Zürcher Zeitung, „Das Gift des Antisemitismus: wie Erdogan deutsche Muslime mit offizieller Hilfe indoktrinieren darf“, 20. Mai 2021);*

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) ist nicht am Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg beteiligt. Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) liegen zur Fragestellung keine Erkenntnisse vor, da DITIB von diesem nicht als extremistische Bestrebung beobachtet wird.

7. *inwiefern ihr Erkenntnisse vorliegen, dass im evangelischen Religionsunterricht, der von anderen, nicht in Landeskirchen (Württembergische Landeskirche, Evangelisch-Reformierte Kirche, etc.) organisierten evangelischen Kirchen und religiösen Gemeinschaften organisiert wird, Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedingungslos eingehalten werden (unter Bezugnahme nachfolgender Berichterstattung: Evangelisch.de, „Baptistenkirche fordert Todesstrafe für Homosexuelle“, 20. März 2023);*

Die in der Fragestellung genannten Organisationen bieten keinen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen an.

Zum Aspekt der religiösen Unterrichtung außerhalb der öffentlichen Schulen ist zu berichten, dass das LfV die „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ (BKZW) seit Mai 2023 als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bearbeitet. Speziell an Kinder gerichtete Angebote der BKZW sind nicht bekannt. Es ist aber festzustellen, dass Personen aus der Anhängerschaft der BKZW gemeinsam mit ihren Kindern an Predigten teilnehmen. Zudem beobachtet das LfV die „Evangelische Freikirche Riedlingen e. V.“ (EFK) seit Mai 2022 im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Das Angebot der EFK umfasst eine sonntägliche Kinderkirche für Kinder ab der ersten Schulklasse. Darüber hinaus wird ein Übertragungsraum für Eltern mit jüngeren Kindern, die noch nicht an der Kinderkirche teilnehmen können, zur Verfügung gestellt.

Generell ist zu berücksichtigen, dass Kinder, die in extremistischen Milieus aufwachsen, sehr wahrscheinlich mit dem ideologisch gefärbten Weltbild ihrer Eltern in Berührung kommen und davon beeinflusst werden – auch wenn keine speziell an Kinder gerichteten Angebote der jeweiligen Gruppierungen besucht werden.

8. *inwiefern ihr Erkenntnisse vorliegen, dass im außerschulischen organisierten byzantinisch-orthodoxen Gemeindeunterricht, der von der Russischen Orthodoxen Kirche oder der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland, die Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedingungslos eingehalten werden (unter Bezugnahme nachfolgender Berichterstattung: Universität Oldenburg, „Wie die Russische Orthodoxe Kirche den Krieg legitimiert“, 17. Januar 2023);*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Russische Orthodoxe Kirche bzw. die Russische Orthodoxe Kirche im Ausland werden vom LfV nicht als extremistische Bestrebungen beobachtet.

5. *wie sie sicherstellt, dass innerhalb von außerschulischem Gemeindeunterricht gewährleistet wird, dass die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gewahrt bleiben;*
9. *welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um etwaige Erkenntnislücken gemäß der Ziffern 4 und 6 bis 8 zu schließen;*
10. *ob und wenn ja, inwiefern sie eine Notwendigkeit sieht, etwaige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen eines außerschulischen Gemeindeunterrichts vermittelte Lerninhalte nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen;*
13. *ob und wenn ja, inwiefern sie etwas gegen fremdstaatliche Einflussnahme in religiöse Einrichtungen in Baden-Württemberg unternimmt (bitte bei Verneinung darauf eingehen, inwiefern sie dann etwas zu unternehmen gedenkt);*

Die Fragen 5, 9, 10 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht grundsätzlich keine staatliche Aufsicht über das Geschehen in Kirchen und Religionsgemeinschaften, unbeschadet des Rechts des Staates, bei gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Handlungen mit den dafür vorgesehenen Maßnahmen vorzugehen.

Die zuständigen Behörden des Landes reagieren anlassbezogen und sind in kontinuierlichem Austausch, auch mit zuständigen Dienststellen des Bundes oder anderer Länder.

Das LfV hat nach § 3 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt das LfV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 LVSG Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und wertet diese aus.

Im Einzelfall erstellt das LfV Mitteilungen über die gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Stellen im Rahmen der Übermittlungsvorschriften des LVSG.

11. inwieweit DITIB, die Russische Orthodoxe Kirche, die Russische Orthodoxe Kirche im Ausland sowie evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die nicht in Landeskirchen organisiert sind, in Aufgaben des Landes Baden-Württemberg miteinbezogen werden;

Der Orthodoxe Religionsunterricht wird von der Orthodoxen Bischofskonferenz verantwortet, in der zahlreiche orthodoxe Kirchen zusammenarbeiten. Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat in dieser derzeit nur einen Gaststatus. Auf operativer Ebene nimmt ein Beauftragter der Russisch-Orthodoxen Kirche im Ausland aus Baden-Württemberg die Aufgaben des Beauftragten nach § 99 Schulgesetz im orthodoxen Religionsunterricht wahr. Darüber hinaus besteht im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums keine Zusammenarbeit mit den in der Fragestellung genannten Organisationen in der in der Fragestellung genannten Weise.

Die Universität Tübingen und die drei Verbände DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion), IGBD (Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland) und VIKZ (Landesverband der islamischen Kulturzentren) haben im Jahr 2011 eine Vereinbarung über die Einrichtung eines konfessionsgebundenen Beirats für das Zentrum für Islamische Theologie geschlossen. Die Universität folgte dabei unter anderem der Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 29.01.2010 (Drucksache 9678-10 des Wissenschaftsrats), den Beirat sowohl mit Repräsentanten der islamischen Verbände als auch mit Einzelpersonen zu besetzen. Der Beirat besteht aus sieben von der Rektorin beziehungsweise dem Rektor der Universität ernannten Mitgliedern.

12. inwiefern religiöse Einrichtungen in Baden-Württemberg durch fremdstaatliche Steuer-gelder, Parteien oder andere fremdstaatliche Akteure finanziert werden;

Verschiedene Staaten aus dem arabischen Raum unterstützen religiöse Organisationen im Ausland, deren Agenda zur Islamlesart im unterstützenden Land passt. Ziel ist dabei nicht nur die Unterstützung von Moscheevereinen, sondern auch von Organisationen und sämtlichen Strukturen, die eine entsprechende Ideologie propagieren. Die Islamlesart in den Geberländern weist dabei in der Regel erhebliche Überschneidungen mit dem Phänomen des Salafismus auf.

Weitere Einzelheiten können aus Geheimhaltungsgründen nicht genannt werden. Die Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Spionageabwehr des LfV sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

14. welchen Stellenwert sie Religionsunterricht und außerschulischem Gemeindeunterricht hinsichtlich der Prävention und Bekämpfung von Israelfeindlichkeit und Antisemitismus beimisst (bitte auch auf derzeitige Maßnahmen ihrerseits eingehen).

Das Kultusministerium versteht Antisemitismus als einen besonders relevanten und deshalb besonders engagiert zu bekämpfenden Aspekt von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die Strategie des Kultusministeriums gegen Antisemitismus spiegelt dies wider und die weitreichenden und vielfältigen Maßnahmen reichen daher von einer allgemeinen dem Zusammenhalt dienenden Entwicklung des Schulklimas bis hin zu einer Intervention durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und nötigenfalls strafrechtlichen Maßnahmen bei Vorkommnissen. Darüber hinaus setzt sich das Kultusministerium für eine Stärkung der Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern im Umgang mit antisemitischen Haltungen und Vorkommnissen, für den Ausbau und die Förderung von Begegnungsangeboten wie beispielsweise „Meet a Jew“, für eine intensive Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern, für eine Stärkung des religiösen Zusammenhalts durch eine intensiviertere Zusammenarbeit der Träger des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts und für die Weiterentwicklung vorhandener Unterrichtsmaterialien ein.

Die den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen tragenden Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Sunnitische Schulrat – Stiftung des öffentlichen Rechts – haben

sich am 31.05.2022 in einer Weiterentwicklung der sog. Fellbacher Erklärung zur Bekämpfung von antisemitischen Haltungen und Handlungen im schulischen Kontext verpflichtet. In der Erklärung heißt es:

„Die den Religionsunterricht an baden-württembergischen Schulen tragenden Kirchen und Religionsgemeinschaften verpflichten sich insbesondere, antisemitische Äußerungen und Handlungen zu thematisieren und allen antisemitischen Haltungen entschieden entgegenzutreten. Sie sehen sich in der Verantwortung, den Zusammenhalt von Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Weltanschauung wo immer möglich zu fördern und jedweder Form von Diskriminierung entgegenzuwirken.“

Auf dieser Grundlage wurden interreligiös angelegte Formate realisiert, beispielsweise in der Lehrerfortbildung oder bei Dienstbesprechungen mit Schulleitungen zum Thema Antisemitismus. Die religionspädagogischen Institute der Kirchen haben aktuelle Informationen für Lehrkräfte zur Bekämpfung von Antisemitismus, auch in Folge des Terrorangriffs der Hamas ab 07.10.2023, entwickelt und bereitgestellt. Insgesamt kann der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung von Antisemitismus und Israelfeindlichkeit leisten. Grundsätzlich gilt das auch für außerschulische Angebote, wobei hierzu aus den zuvor genannten Gründen keine behördlichen Erkenntnisse vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresa Schopper
Ministerin